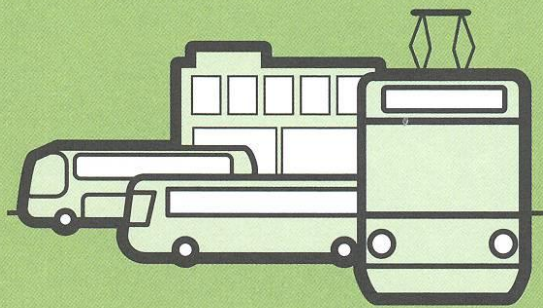


An unsere Mitglieder

bei SWM-VB

München, 06.09.2010



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
im Zusammenhang mit den von der dbb tarifunion angekündigten Streik-
aktionen sind aus unserer Mitgliedschaft Fragen an uns herangetragen
worden, die wir auf diesem Wege beantworten wollen.**

Friedenspflicht

Zwischen ver.di und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern gibt es eine Tarifeinigung, die vom Arbeitgeber auch umgesetzt wird. Damit herrscht für die Mitglieder unserer Gewerkschaft Friedenspflicht. Das gilt grundsätzlich auch für nichtorganisierte Beschäftigte und Mitglieder andere Gewerkschaften, die Inhalte unserer Tarifeinigung in Anspruch nehmen. Eine Beteiligung an Streiks ist somit rechtlich nicht zulässig.

Recht auf Arbeit

Niemand darf von Streikende daran gehindert werden, seine Arbeit aufzunehmen. Etwas anderes könnte lediglich in einer Notdienstvereinbarung zwischen der aufrufenden Gewerkschaft und dem bestreikten Arbeitgeber geregelt werden. Uns ist nicht bekannt, dass es eine solche Vereinbarung gibt.

Blockaden von Ein- und Ausfahrten etc. durch Streikende sind in jedem Fall rechtswidrig. Maximal dürfen Streikende versuchen, in Gesprächen Arbeitswillige auf ihre Seite zu ziehen. Wir raten unsere Mitglieder besonnen zu bleiben und sich nicht provozieren zu lassen.

Arbeitsverhinderung

Für den Fall, dass man streikbedingt seinen Arbeitsplatz nicht oder verspätet erreichen kann, sollte man schnellstmöglich den Arbeitgeber auf dem sonst üblichen Wege zu informieren. Das gilt natürlich auch wenn, man krank werden sollte. Ansonsten könnte der Arbeitgeber meinen, man würde sich am Streik beteiligen.

Ansprechpartner für den Konfliktfall

ver.di ist unter der Sondernummer: **0176 / 69 47 31 85** erreichbar.

Außerdem empfehlen wir, ggf. die zuständige Führungskraft des Arbeitgebers zu informieren.